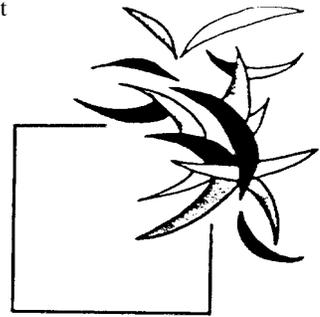


Institut für Erziehungswissenschaften Universität Innsbruck

Liebeneggstraße 8
A-6020 Innsbruck
Austria

Telefon 0512 / 507-40 41 - Fax 0512 / 507-28 80

UID-Nr.: ATU 37065402



19/SN-348/ME

Herrn
Dr. Kasprovsky/Dr. Bast
BM für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZE
Zl. 17 -GE / 19 pp
Datum: 30. März 1999
Verteilt

25.3.99

Dr. Schaffner

Sehr geehrter Herr Dr. Kasprovsky,
Sehr geehrter Herr Dr. Bast,

vereinbarungsgemäß übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare zum Entwurf des UniAkkG -
Begutachtungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

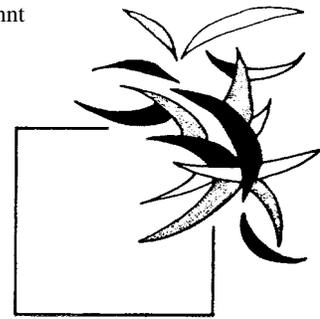
B. Rödlach

i. A. Barbara Rödlach
Sekretariat

Institut für Erziehungswissenschaften Universität Innsbruck

Liebeneggstraße 8
A-6020 Innsbruck
Austria
Telefon 05 12 / 507-40 41 · Fax 05 12 / 507-28 80

UID-Nr.: ATU 37065402



Herrn
Dr. Kasparovsky/Dr. Bast
BM für Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Innsbruck, 25.3.1999

Betr.: GZ 10.260/2-I/99, Entwurf des UniAkkG - Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Herren!

Zum Entwurf für ein Universitätsakkreditierungsgesetz teilen wir Ihnen mit, daß aus Sicht des Instituts für Erziehungswissenschaften an der hiesigen Universität eine Akkreditierung wie im Entwurf vorgesehen u.E. *nicht die adäquate Lösung des Problems des Tätigwerdens "ausländischer und/oder privater Institutionen"* darstellt.

Wir neigen zu der Minimallösung, allenfalls *nach genau zu prüfendem Bedarf ausländischen Universitäten eine Betriebsgenehmigung ohne rechtliche Folgewirkung in Österreich zu erteilen*. Abschlüsse an solchen (Privat-)Universitäten müssen wie andere auch nostrifiziert oder angerechnet werden. Die - wenn auch zeitlich befristete - Vergabe des "Universitätstitels" hingegen an private Einrichtungen trägt u.E. zur *Gefahr weiterer "inflationärer" Entwicklungen im Bereich universitärer Bildungsangebote* bei, 'inflationär' insofern, als diesen Einrichtungen wesentliche Bestimmungstücke unseres Universitätsbetriebs fehlen. So scheint der autonome Charakter universitärer Lehre als eines ihrer Spezifika bei Privatuniversitäten durch nichts garantiert. Auch kurzatmige Ausbildungs- und Praxiserfordernisse, wie sie etwa im Bereich der Fachhochschulen legitim erscheinen, sind für den universitären Bereich inadäquat. Eine gewählte Vertretung der Studierenden scheint uns nicht vorgesehen oder verpflichtend zu sein. Es erscheint uns in diesem Zusammenhang auch höchst problematisch, daß in den "Voraussetzungen zur Akkreditierung" *keinerlei Bedarfsfeststellungsprüfung* vorgesehen ist Die Existenz "hochwertiger nichtstaatlicher Bildungsangebote" einmal außer Frage gestellt, fragt es sich, warum diese privaten Institutionen unbedingt (selbst) ein Universitätsstudium betreiben und entsprechende akademische Grade verleihen können sollen und welche "nicht unwesentlichen Vorteile" die Republik Österreich daraus ziehen sollte.

In solchen Fällen privater, nichtuniversitärer Bildungseinrichtungen empfiehlt es sich u.E. eher, mittels *geänderter Anrechnungsmodalitäten* im UniStG. *weniger formal* ('Postsekundaritätsproblem', Sechsemestrigkeit etc.) als durch eine *genaue Prüfung des wirklichen Niveaus außeruniversitärer Prüfungen und Abschlüsse* - gleich wo sie gemacht wurden - vorzugehen. Ein Stichwort dazu ist das der *'Hochschul-' oder 'Universitätsnetzwerke'*, die *einzelne österreichische Universitäten (autonom) mit solchen in- und ausländischen Universitäten und außeruniversitären Bildungseinrichtungen eingehen können*, wobei sich durch die Gegenseitigkeit solcher Anrechnungsnetzwerke in Europa für österreichische Studierende enorme Vorteile ergeben könnten, die im anderen Fall so gut wie fehlen!

Bei wirklich qualifizierten Abschlüssen dagegen wäre u.E. hier - wie schon angedeutet - an eine *Ausweitung der Anrechnungsmöglichkeiten und entsprechender Gleichwertigkeitsfeststellungen* zu denken. Zum Beispiel erscheint es uns vielfach sachlich nicht gerechtfertigt, "Lehrgänge universitären Charakters" von nichtuniversitären Anbietern, die teilweise von mindestens ebenbürtigem Niveau sind wie "Universitätslehrgänge", nicht anrechnen zu können. Auch der u.E. ungeklärte Rechtsstatus der "Postsekundarität" bzw. des Modus (oder der dztg. Unmöglichkeit?) des Erwerbs eines solchen Status scheint überdenkenswert.

Bei entsprechender Seriosität und Durchlässigkeit eines solchen Anrechnungssystems oder -netzwerkes wäre den inn der Problemstellung genannten Anbietern und ihren Abnehmer/innen wohl ebenso gedient.

Mit freundlichen Grüßen
für das Institut für Erziehungswissenschaften:



Ao. Univ-Prof. Dr Theo Hug
(Vors. der Studienkommission)